

Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Linguistik an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(vom 4. Juni 2009)¹

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Studienordnung mit Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW vom 29. Januar 2008 (RPO)² den Masterstudiengang Angewandte Linguistik des Departements Angewandte Linguistik. Gegenstand

§ 2. Einzelheiten zum Studiengang, insbesondere zu den zu absolvierenden Modulen und zur Gewichtung der Modulnoten, werden in einem Anhang geregelt. Anhang

§ 3. Der Masterstudiengang kann in den folgenden Vertiefungen durchgeführt werden: Vertiefungen

- a. Konferenzdolmetschen,
- b. Fachübersetzen.

§ 4. ¹ Der Studiengang wird als Vollzeitstudium geführt. Er kann auch im Teilzeitstudium besucht werden. Studienform

² Ein Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium und umgekehrt ist jeweils auf Studienjahresbeginn möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

§ 5. ¹ An der ZHAW oder andernorts erworbene Credits werden während zehn Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet. Anrechnung von Credits

² Die Studiengangleitung entscheidet über Ausnahmen.

B. Zulassung zum Studium

Voraussetzungen

§ 6. ¹ Bewerberinnen und Bewerber werden zum Studium zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Bachelorabschluss aus dem Bereich Sprache oder Kommunikation,
- b. Kompetenznachweis in Grundlagen der Linguistik oder einem verwandten Gebiet im Umfang von insgesamt 36 Credits.

² Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Bachelorabschluss aus einem andern Bereich verfügen oder die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. b nicht erfüllen, müssen vor Studienbeginn einen Kompetenznachweis in Grundlagen der Linguistik im Umfang von insgesamt 36 Credits erbringen.

³ Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Eignungsprüfung für die gewählte Vertiefungsrichtung bestehen.

Eignungsprüfung

§ 7. ¹ Die ZHAW führt für sämtliche Bewerberinnen und Bewerber eine Eignungsprüfung für die gewählte Vertiefung durch. Es werden folgende Kompetenzen geprüft:

- a. Konferenzdolmetschen: Translatorische Fähigkeiten und Potenzial für Studium und Beruf;
- b. Fachübersetzen: Translatorische Fähigkeiten und Potenzial für Studium und Beruf.

² Die Einzelheiten werden im Anhang geregelt.

Wechsel der Vertiefung

§ 8. ¹ Ein Wechsel der Vertiefung muss schriftlich bei der Studiengangleitung beantragt werden.

² Die Studiengangleitung entscheidet über den Antrag.

³ Sie kann die Bewilligung des Wechsels vom Bestehen der Eignungsprüfung für die neu gewählte Vertiefung abhängig machen.

C. Prüfungen und andere Leistungsnachweise

Masterarbeit
a. Beginn

§ 9. ¹ Die Masterarbeit wird im dritten Studiensemester verfasst. Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Anhang erfüllt sind.

² Die Studiengangleitung kann Ausnahmen bewilligen.

b. Expertinnen und Experten

§ 10. ¹ Masterarbeiten werden von einem oder einer Dozierenden abgenommen. Es werden Expertinnen oder Experten beigezogen.

² Als Expertinnen und Experten werden studiengangunabhängige Fachleute eingesetzt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit den prüfenden Dozierenden. Kommt keine Einigung zustande, steht der Stichtscheid der oder dem prüfenden Dozierenden zu.

§ 11. Wer ein Modul nicht besteht, muss alle nicht bestandenen Leistungsnachweise des Moduls wiederholen. Wiederholung

D. Studienabschluss und Masterdiplom

§ 12. Das Masterstudium ist bestanden, wenn Abschluss

- die im Anhang vorgeschriebenen Module beziehungsweise Modulgruppen bestanden sind,
- 90 Credits erreicht sind,
- mindestens 60 Credits im Masterstudiengang des Departements Angewandte Linguistik an der ZHAW erreicht wurden.

§ 13. ¹ Die Abschlussnote setzt sich aus allen Modulnoten zusammen. Abschlussnote

² Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet.

§ 14. Der Masterstudiengang wird mit dem Titel «Master of Arts ZFH in Angewandter Linguistik mit Vertiefung in [gewählte Vertiefungsrichtung]» abgeschlossen. Titel

E. Schlussbestimmung

§ 15. Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Fachhochschulrat am 1. August 2009 in Kraft. Genehmigung und Inkrafttreten

¹ [OS 64.417](#). Vom Fachhochschulrat genehmigt am 30. Juni 2009.

² [LS 414.252.3](#).